

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 18. März 2024

zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art

im Hauptbahnhof Bremen (siehe Skizze)

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 Bundespolizeigesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeiträume

1.1

22. März 2024, 15:00 Uhr bis 23. März 2024, 07:00 Uhr.

23. März 2024, 15:00 Uhr bis 24. März 2024, 07:00 Uhr.

1.2

30. März 2024, 15:00 Uhr bis 31. März 2024, 07:00 Uhr

31. März 2024, 15:00 Uhr bis 1. April 2024, 07:00 Uhr

1.3

5. April 2024, 15:00 Uhr bis 6. April 2024, 07:00 Uhr

6. April 2024, 15:00 Uhr bis 7. April 2024, 07:00 Uhr

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Hauptbahnhofs Bremen (siehe Skizze), ausschließlich der Passage Bürgerweide.

Das Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten – Ausnahmen hierzu siehe 3.2 -.



Seite 2 von 4

3. Es ist in dem vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,

gefährliche Werkzeuge mitzuführen oder zu benutzen. Unter gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus, sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände zu verstehen:

- 3.1**
- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen
 - b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - c) Messer aller Art
 - d) Reizgas wie Pfefferspray, Tierabwehrspray
 - e) Äxte, Beile
 - f) Baseballschläger
 - g) Wurfsterne
 - h) Feuerwerkskörper
 - i) Totschläger, Schlagringe
 - j) Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante
 - k) Teppichmesser, Schwerter und Säbel
 - l) Taser, Elektroschockgeräte
 - m) Bogen, Armbrüste und Pfeile
 - n) Schleudern und Katapulte
 - o) Bolzenschussgeräte

3.2 Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind ausgenommen:

- 3.2.1** Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.
- 3.2.2** Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
- 3.2.3** Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter 3.1 genannten Gegenstände zu a) und c) mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossenen gesicherten Behälter (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.



Seite 3 von 4

- 3.2.4** Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.
- 3.2.5.** Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.
- 4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung** wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
- 5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung** ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Straftaten/Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz (WaffG) werden gesondert verfolgt.

Gegen den Betroffenen kann darüber hinaus ein Hausverbot für den Hauptbahnhof Bremen erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

6. Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover,

einzulegen.

Seite 4 von 4

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim

Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover,

zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

8. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **18. März 2024** als bekannt gegeben.

gez.

PD Hewelt
Stabsbereichsleiter 1
der Bundespolizeidirektion Hannover

